

**Nichtamtliche Fassung**  
**Satzung über die Straßenreinigung**  
**(Straßenreinigungssatzung)**

**vom 22. Dezember 2006**

Der Markt Wendelstein erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405), folgende Satzung:

§ 1  
Aufgaben

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.
- (2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

§ 2  
Anschlussgebiet

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst alle in der geschlossenen Ortslage der Ortsteile befindlichen ausgebauten öffentlichen Straßen einschließlich der Staatsstraßen und Kreisstraßen mit Ausnahme der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und Straßenteile. Das in der Anlage veröffentlichte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die dort aufgeführten Straßen und Straßenteile werden von der Straßenreinigungsanstalt nicht gereinigt.

§ 3  
Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

§ 4  
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## Nichtamtliche Fassung

### § 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.01.1981 außer Kraft.

### **Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenverzeichnis)**

#### **Folgende Straßen werden nicht gereinigt:**

##### **Ortsteil Wendelstein**

###### a) ganze Straßenzüge

Am Fichtenbrünnlein  
Doktorsbuck  
Enßerweg  
Fabrikstraße  
Ginsterweg  
Hänsenwöhr  
Heuweg  
Hinterer Mühlbuck  
Hohenwarthstraße  
Holunderweg  
Im Winkel  
In der Au  
Lupinenstraße  
Marktstraße  
Mühlstraße  
Pachelbelweg  
Pfarrhof  
Schulhofstraße  
Seitenstraße  
Untere Rathausgasse  
Unterer Hirtenbuck  
Vorderer Mühlbuck  
Zu den Lauben

###### b) Straßenteil

Wendehammer von Stichstraßen  
In der Gibitzen (ab Abzweigung Mozartstraße)  
Stichstraße Am Alten Bahnhof (ab Anwesen 5)  
Stichstraße Ganghoferstraße (zu den Anwesen 11 und 13)  
Stichstraßen Kellerstraße (zu den Anwesen 49, 57 und 69)  
Stichstraße Kleestraße (zu den Anwesen 6 und 8)  
Stichstraße Ludwig-Thoma-Straße (zu Anwesen 25)  
Stichstraße Mohnweg (zu dem Anwesen 4)  
Stichstraße zwischen Sperbersloher Straße und Max-Reger-Weg  
Stichstraße Zandersstraße (auf Höhe Mosthaus/Sperbersloher Straße)

## Nichtamtliche Fassung

### Ortsteil Röthenbach b. St. W.

#### a) ganze Straßenzüge

Am Eichengrund  
Am Kirchberg  
Zur Radwiese

#### b) Straßenteile

Wendehammer von Stichstraßen  
Alte Salzstraße (Stichstraße zur Schwarzachhöhe)  
Brundhildstraße (Fläche Garagenhof)  
Brücke über den Ludwig-Donau-Main-Kanal  
Tiefentalstraße (ab Einmündung Schulstraße)

### Ortsteil Großschwarzenlohe

#### a) ganze Straßenzüge

Adlerweg  
Am Sillberg  
Borkweg  
Eichhornweg  
Entenweg  
Espenweg  
Eulenweg  
Habichtweg  
Nachtigallenweg  
Rabenweg  
Schwarzachweg  
Spechtweg

#### b) Straßenteile

Wendehammer von Stichstraßen  
Stichstraße Rother Straße (zum Anwesen 42)  
Stichstraße Schwander Straße (zum Anwesen 27)  
Verbindungsstraße von Ligusterstraße zum Bradinger Feld

### Ortsteil Kleinschwarzenlohe

#### Straßenteile

Wendehammer von Stichstraßen  
Stichstraßen Allerheiligenweg (zu den Anwesen 103, 107, 113, 121, 129, 137)  
Stichstraße Am Schwarzachgrund (zum Anwesen 13 und am Anwesen 2)  
Stichstraße Frankenstraße zum Anwesen 20)  
Stichstraße Heinrich-Wich-Straße (Verlängerung bis Katzwanger Straße)  
Stichstraßen Rangaustraße (zu den Anwesen Rangaustraße 18 und 37)

### Ortsteil Neuses

#### a) ganze Straßenzüge

Hembacher Weg  
Schäferstraße

## **Nichtamtliche Fassung**

### b) Straßenteile

Wendehammer von Stichstraßen

Stichstraße Sandstraße (zu den Anwesen 41 und 43)

### **Ortsteil Sperberslohe**

#### Straßenteile

Wendehammer von Stichstraße

Hallweg (Teilstück bei Anwesen 8)

### **Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein**

Alle Straßen und Straßenteile im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein, sowie diese im Gemeindegebiet Wendelstein liegen

Wendelstein, den 22.12.2006

Wolfgang Kelsch  
Erster Bürgermeister